

3. Verfahren der Aufgabenübertragung

3.1

¹Die Aufgabenübertragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. ²Dazu ist der Formblattsatz der Landesanstalt in der aktuellen Fassung zu verwenden.

3.2

¹Die Aufgabenübertragung erfolgt unbefristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ²Sie kann mit Nebenbestimmungen (Art. 36 des BayVwVfG¹¹) versehen werden. ³Die Landesanstalt kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten und erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der Aufgabenübertragung erfüllt werden.

3.3

¹Die Kontrollstellenleitung ist durch die Landesanstalt nach dem Verpflichtungsgesetz¹² förmlich zu verpflichten. ²Die Kontrollstellenleitungen verpflichten jeweils das Personal der Kontrollstelle entsprechend.

¹¹ **[Amtl. Anm.:** Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist.

¹² **[Amtl. Anm.:** Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist.